

Sitzung vom 30. Juni 2010 / Geschäft Nr. 7

**Bericht und Antrag
Schaffung einer ständigen parlamentarischen Kommission zur Behandlung von Geschäften im Bereich der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit (Motion Hans-Jörg Rhyn und Mitunterzeichnende)**

1. Ausgangslage

In der Sitzung vom 2. Juli 2008 hat der Grosse Gemeinderat die Motion Hans-Jörg Rhyn und Mitunterzeichnende grossmehrheitlich erheblich erklärt. Der Text der Motion lautet:

Der Gemeinderat wird beauftragt,

- 1. die nötigen organisatorischen Massnahmen vorzubereiten, um dem Grossen Gemeinderat die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Interessen im Rahmen der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ, Gemeindegesetz Art. 153) zu ermöglichen;*
- 2. zu diesem Zweck Nutzen, Vor- und Nachteile der Schaffung einer ständigen Kommission aufzuzeigen, welche die Aufgabe hätte, Stellungnahmen des Parlaments zu den Vorlagen der Regionalkonferenz vorzubereiten und dem Grossen Gemeinderat zum Entscheid vorzulegen;*
- 3. mögliche Alternativen zur Schaffung einer Kommission aufzuzeigen, mit welchen der Prozess zwischen Regionalkonferenz und Gemeindeparlamenten (Konsultation zu wichtigen Vorhaben, Unterbreitung Geschäftsbericht) korrekt abgewickelt werden kann;*
- 4. spätestens 9 Monate nach Einführung einer Regionalkonferenz gemäss Art. 137ff des Gemeindegesetzes die dazu notwendigen Reglementsänderungen dem GGR vorzulegen.*

Begründung:

Am 17. Juni 2007 hat das Stimmvolk des Kantons Bern die Umsetzung der 'Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit' (SARZ) – mit den entsprechenden Änderungen des Gemeindegesetzes – gutgeheissen.

Es ist damit zu rechnen, dass die Gemeinden der Region Bern-Mittelland relativ rasch die gesetzlichen Aufgaben einer 'Regionalkonferenz' und ihren Organen übertragen werden:

- Regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung, inklusive gegenseitige Abstimmung;*
- regionale Kulturförderung;*
- Erfüllung regionaler Aufgaben der Gesetzgebung über die Regionalpolitik (Ablösung der bisherigen 'Bergregionen' und der regionalen Planungsverbände).*

Nach Art. 153 des Gemeindegesetzes (Abs. 1 und 3) haben die Regionalkonferenzen

- die Geschäftsberichte den Gemeindeparlamenten – wo solche bestehen – direkt zu unterbreiten;*
- die Gemeindeparlamente zu wichtigen Vorhaben zu konsultieren.*

Auf Ebene der Gemeinde ist heute das Verfahren nicht geregelt, wie zu solchen Konsultationen Stellung genommen wird, insbesondere wer diese Stellungnahme zu Händen des Parla-

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet	04.06.2010	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggr100630\parlm. kommission regionalkonferenz.stand.30.6.2010.doc	16.06.2010, 15:46 / bd	1.6	1 von 4

ments vorberät und diesem zum Entscheid vorlegt. In Frage kämen allenfalls das Büro des GGR oder die GPK. Beide Kommissionen haben aber bereits andere zeitraubende Aufgaben sowie den Nachteil, dass darin zumindest zeitweise nicht alle Parlaments-Gruppierungen vertreten sind. Das Büro ist zudem jährlich anders zusammengesetzt und kann vom Präsidium her wenig Kontinuität bieten.

Eine Kommission, deren Mitglieder und Parteivertreter sich für Fragen der regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit interessieren, wäre für eine kontinuierliche Bearbeitung von gemeindeübergreifenden Geschäften – immer aus der Sicht des Grossen Gemeinderates und der Wahrung von Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner von Zollikofen – deutlich besser geeignet.

Die Reglementsänderungen sollen erst vollzogen werden, wenn die Gemeinden der Region (heute VRB, später Verwaltungsregion Bern-Mittelland) sowie die stimmberechtigte Bevölkerung die Schaffung einer Regionalkonferenz formell beschlossen haben. Juristische und administrative Vorbereitungen können jedoch bereits vor der entscheidenden Volksabstimmung getroffen und bei Bedarf publiziert werden.

Zollikofen, 22. August 2007 / Hans-Jörg Rhy, SP, und Mitunterzeichnende

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GOGGR)

- Art. 153 Gemeindegesetz des Kantons Bern (GG)

Geschäftsbericht, Informations- und Konsultationsrechte

¹ Die Regionalkonferenzen legen in Geschäftsberichten jährlich Rechenschaft ab über ihre Tätigkeiten. Wo Gemeindeparlamente bestehen, werden ihnen die Geschäftsberichte direkt unterbreitet.

² Die Regionalkonferenzen orientieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeiten und informieren frühzeitig und umfassend über geplante Vorhaben von regionaler Bedeutung.

³ Zu wichtigen Vorhaben konsultieren sie vorgängig die zuständigen kantonalen Stellen, die Gemeinden und soweit nötig die übrigen kommunalen Körperschaften, die regional organisierten politischen Parteien und bei Bedarf die weiteren interessierten Kreise. Wo Gemeindeparlamente bestehen, werden diese ebenfalls konsultiert.

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum GG

In den Erläuterungen des Regierungsrates steht geschrieben:

Art. 153, Absatz 1

Jede Regionalkonferenz soll jährlich in einem Geschäftsbericht über ihre Tätigkeiten orientieren. Die Orientierung richtet sich primär an die betreffenden Gemeinden.

Die kommunalen Parlamente sollen die Geschäftsberichte der Regionalkonferenzen direkt (nicht via Gemeinderat) erhalten. Auf diese Weise ist der Informationsfluss von der Regionalkonferenz zu den Gemeindeparlamenten sichergestellt, womit einem in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen seitens der Gemeindeparlamente Rechnung getragen wird.

Art. 153, Absatz 2

Die Regionalkonferenzen unterstehen dem verfassungsrechtlichen Öffentlichkeitsprinzip (Art. 17 Abs. 3 KV) und als gemeinderechtliche Körperschaft der kantonalen Informationsgesetzgebung (IG 79). Sie sind somit zur regelmässigen und umfassenden Information der Öffentlichkeit verpflichtet. Diesem wichtigen Grundsatz wird mit der vorliegenden Bestimmung Nachdruck verliehen. Eine offene, transparente Informationspolitik bildet die unabdingbare Voraussetzung für die freie, unverfälschte Meinungsbildung und die demokratische Mitwirkung, die gerade auch auf regionaler Ebene von zentraler Bedeutung ist. Mit einer indirekten Änderung des IG wird die Geltung des Öffentlichkeitsprinzips in den Regionalkonferenzen präzisiert (vgl. Abschnitt 8.5.2).

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet	04.06.2010	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggr100630\parlm. kommission regionalkonferenz.stand.30.6.2010.doc	16.06.2010, 15:46 / bd	1.6	2 von 4

Art. 153, Absatz 3

Für die wirkungsvolle regionale Zusammenarbeit ist es unerlässlich, bei bedeutenden Vorhaben die betroffenen kantonalen und kommunalen Stellen, die interessierten politischen Kreise und gegebenenfalls auch die breitere Öffentlichkeit rechtzeitig in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern. Mit der vorliegenden Bestimmung werden die Regionalkonferenzen verpflichtet, die betroffenen und interessierten Kreise zu wichtigen Vorhaben vorgängig zu konsultieren. Gleichzeitig wird der direkte Einbezug der kommunalen Parlamente im Rahmen dieser Konsultationsverfahren gewährleistet. Wie und in welcher Form die Konsultation erfolgt, bleibt den Regionalkonferenzen überlassen. In der Praxis dürften schriftliche Verfahren (analog den Vernehmlassungsverfahren) die Regel sein. Die Konsultation soll letztlich Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit und Umsetzbarkeit sowie die Akzeptanz des betreffenden Vorhabens.

3. Umsetzung Art. 153 GG in der Gemeinde Zollikofen

Das Begehren verlangt, dass die gemeindeinternen Abläufe für die Aufgaben nach Art. 153 des Gemeindegesetzes geregelt werden. Einerseits geht es also darum zu bestimmen, wie der Grosse Gemeinderat die Geschäftsberichte der Regionalkonferenz zur Kenntnis nimmt. Andererseits ist festzulegen, wie das Konsultationsrecht wahrgenommen werden soll. Das heisst, wer innert welcher Frist für Erarbeitung der Stellungnahme des Parlaments zuständig ist.

Den Geschäftsbericht gemäss Art. 153 Absatz 1 zur Kenntnis nehmen

Die Regionalversammlung wird den Geschäftsbericht jeweils im Sommer behandeln. Die Geschäftsstelle wird die Jahresberichte (40 Exemplare) den Gemeinden einen Monat vor dieser Versammlung zustellen. Die Versammlung ist öffentlich. Das Sekretariat des Grossen Gemeinderates wird den Bericht anschliessend jedem Ratsmitglied zur Kenntnis bringen.

Zu wichtigen Vorhaben gemäss Art. 153 Abs. 3 Konsultationen durchführen

Die "wichtigen" Geschäfte sind in der Regel diejenigen, welche dem Behördenreferendum unterstehen. Aus heutiger Sicht geht es vor allem um die Kulturverträge. Tendenziell ist eher mit einer geringen Anzahl Konsultationen zu rechnen. Weil gemäss Art. 60 Abs. 3 GOGGR (neu) die Geschäftsprüfungskommission bei einem Behördenreferendum aktiv werden kann, liegt es auf der Hand, auch hier der gleichen Behörde die Aufgabe zu übertragen Vernehmlassungen im Namen des Parlaments auszuarbeiten. In der Geschäftsprüfungskommission sind alle Fraktionen vertreten, weshalb dieses Organ legitimiert ist, im Namen der Legislative zu handeln. Das Ratsbüro kommt wegen der fehlenden Kontinuität nicht in Frage. Die Schaffung einer zusätzlichen Kommission drängt sich wegen der voraussichtlich geringen Anzahl Konsultationen nicht auf.

Die notwendigen Bestimmungen sind in Art. 62 GOGGR festgehalten. Zusätzlich zeigt ein Schema auf, wie die Geschäftsabwicklung vorgesehen ist.

4. Schlussfolgerungen des Ratsbüros

Das Ratsbüro kommt zum Schluss, dass die GPK das richtige Organ ist, um im Namen der Legislative das vom kantonalen Gemeindegesetz garantierte Konsultationsrecht wahrzunehmen. Weil die vorgeschlagene Lösung auf den bestehenden Strukturen und Verfahren aufbaut, ist der Zusatzaufwand vertretbar. Die Erfahrung wird zeigen, ob die Lösung funktioniert. Es liegt in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates Korrekturen anzubringen, falls sich die Lösung nicht bewähren sollte.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet	04.06.2010	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggr100630\parlm. kommission regionalkoferenz.stand.30.6.2010.doc	16.06.2010, 15:46 / bd	1.6	3 von 4

5. Mitbericht des Gemeinderates

Die vorgeschlagene Lösung wird befürwortet. Der Gemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Vorschlag auf den bestehenden Strukturen und Verfahren aufbaut.

6. Antrag

Das Ratsbüro beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

1. Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wird genehmigt.
2. Die Motion Hans Jörg Rhyn und Mitunterzeichnende betreffend Schaffung einer ständigen parlamentarischen Kommission zur Behandlung von Geschäften im Bereich der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit wird als erledigt abgeschrieben.

Zollikofen, 11. Juni 2010

RATSBÜRO

Andreas Byland Roland Gatschet
Präsident Sekretär

Beilage:

- Entwurf Änderung Geschäftsordnung Grosser Gemeinderat
- Schema über das Verfahren bei Konsultationen nach Art. 153 Abs. 3 GG
- Motion Hans Jörg Rhyn und Mitunterzeichnende betreffend Schaffung einer ständigen parlamentarischen Kommission zur Behandlung von Geschäften im Bereich der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet	04.06.2010	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggr100630\parlm. kommission regionalkoferenz.stand.30.6.2010.doc	16.06.2010, 15:46 / bd	1.6	4 von 4